OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500351/5/Kü/MeB

Datum:
Linz, 28. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von R L, X, X vom 6. Oktober 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 31. Juli 2017, GZ: BHSDN-2017-273515/7-Ka, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. April 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 750 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 36 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Behördenverfahren verringert sich auf 75 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 31. Juli 2017 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 56 Abs. 2 Z 7 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) iVm dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30. Dezember 2014, GZ: N10-123/6-2011/Ka, iVm dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22. September 2015, GZ: LVwG-550441/9/Kü/BBa, eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 96 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 100 Euro vorgeschrieben.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben als Verpflichteter des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30. Dezember 2014, N10-123/6-2011/Ka, abgeändert mit Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichtes vom 22. September 2015, LVwG-550441/9/Kü/BBa, die darin gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idgF. unter Vorschreibung von Auflagen aufgetragene administrative Verfügung, nämlich die vollständige Entfernung der auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, ohne naturschutzrechtliche Feststellung und somit widerrechtlich errichteten Bauwerke

- Hüttengebäude mit einem Dachausmaß von ca. 5 x 8 m, zur Gänze in Holzkonstruktion hergestellt und mit einem Satteldach abgedeckt;
- Hüttengebäude mit einem Dachausmaß von ca. 5 x 5 m, unterkellert, in Holzkonstruktion hergestellt, mit Satteldach abgedeckt;
- Toilettenhäuschen;

wie bei einem Lokalaugenschein am 29. Mai 2017 festgestellt werden konnte, nicht erfüllt.

Tatzeit: 1. Juli 2016 bis zu mindestens 29. Mai 2017“

Begründend wurde von der belangten Behörde festgehalten, dass als Erfüllungsfrist für die gegenständliche administrative Verfügung der 31. März 2016 festgesetzt worden sei. Die Anträge auf Fristerstreckung seien mittels zwei Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Schärding zurückgewiesen worden. Sämtliche darauffolgende Kontrollen hätten ergeben, dass dem Entfernungsauftrag in keiner Weise entsprochen worden sei. Beim Lokalaugenschein am 29. Mai 2017 habe festgestellt werden können, dass die Hüttenbauwerke vom Grundstück Nr. X, KG X, demontiert und auf den Grundstücken Nr. X und X, KG X, wieder aufgestellt worden seien. Auch seien sämtliche Fundamente bzw. der Keller noch auf dem Grundstück Nr. X, KG X, vorhanden.

Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass über den Bf bereits mit Strafverfügung vom 13. Juni 2016, GZ: BHSDN-2016-227059/5-Ka, eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro rechtskräftig verhängt worden sei, da er auch zu diesem Zeitpunkt der administrativen Verfügung im genannten Bescheid der belangten Behörde nicht nachgekommen und dies erschwerend zu werten sei. Da der Bf der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 20. Juni 2017 nicht nachgekommen sei, sei von einer Einschätzung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse ausgegangen worden. Im Hinblick auf die bereits rechtskräftige Verwaltungsstrafe in derselben Sache, erschien die Strafhöhe für die belangte Behörde als erforderlich, um den Bf künftig von der Begehung weiterer gleichartiger Delikte abzuhalten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 6. Oktober 2017. Das Straferkenntnis wird explizit im gesamten Umfang angefochten und als Beschwerdegrund unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht. Der Bf beantragt die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Im Beschwerdevorbringen wird zusammengefasst vorgebracht, dass die belangte Behörde keinen Kontakt mit dem Bf aufgenommen hätte und es nicht richtig wäre, dass die Hütten nun auf den Grundstücken Nr. X und X, KG X, aufgestellt wären. Die Hütten hätten sich dort nur kurzzeitig befunden. Auch die Aufforderung zur Rechtfertigung habe er nicht erhalten, da er ansonsten ganz sicher eine Stellungnahme dazu abgegeben hätte. Er habe sich deshalb auch nicht zu den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen äußern können. Es sei einfach von einem Einkommen von ca. 2.500 Euro netto und keinen Sorgepflichten ausgegangen worden, er sei aber für zwei studierende Töchter unterhaltspflichtig und verfüge nur über ein Einkommen von 1.300 Euro. Es sei dem Bf auch eine Frist bis Ende des Jahres eingeräumt worden, er hätte aber dazu nichts Schriftliches. Ebenfalls sei er davon ausgegangen, dass die beiden Hütten Nebengebäude darstellen würden und er dafür keine Baugenehmigung benötige.

I.3. Die Beschwerde samt Verfahrensakt des Verwaltungsstrafverfahrens ist am 23. Oktober 2017 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt, welches folglich zur Entscheidungsfindung zuständig ist (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

Im Vorlageschreiben beantragt die belangte Behörde die Abweisung der Beschwerde und verzichtet auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.4. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Dem Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Dezember 2014, GZ: N10-123/6-2011/Ka, gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 aufgetragen, das sich auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, befindliche Hüttengebäude in Holzkonstruktion, Größe ca. 5 x 8 m, mit Satteldach und das Hüttengebäude, Größe ca. 5 x 5 m, ebenfalls mit Satteldach sowie ein Toilettenhäuschen, unter Einhaltung näher bezeichneter Auflagen vollständig zu entfernen. Unter Punkt 1. wurde verfügt, dass die Hüttengebäude, der Keller sowie gegebenenfalls vorhandene Fundamente vollständig zu entfernen sind, unter Punkt 6., dass der Naturschutzbehörde die ordnungsgemäße Durchführung der aufgetragenen Maßnahmen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen ist und unter Punkt 7., dass der schriftlichen Anzeige die Entsorgungsbelege sowie eine aussagekräftige Fotodokumentation anzuschließen sind.

Die gegen diesen Auftrag erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22. September 2015, GZ: LVwG-550441/9/Kü/BBa, als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch des Bescheides in Punkt 5. dahingehend abgeändert wurde, als die Maßnahmen (statt bislang 30. Juni 2015) bis längstens 31. März 2016 durchzuführen sind.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2016 hat der rechtsfreundliche Vertreter des Bf um Zustimmung der Behörde zur Durchführung der Maßnahmen bis längstens 21. Juni 2016 ersucht, welche aber mit Schreiben der belangten Behörde vom 21. März 2016 verwehrt wurde.

Am 12. Juni 2017 erfolgte ein unangekündigter Lokalaugenschein durch die belangte Behörde im Beisein eines Amtssachverständigen. Es konnte dabei festgestellt werden, dass die Hüttenbauwerke vom Grundstück Nr. X, KG X, demontiert und in einer Entfernung von rund 15 – 20 m in südwestlicher Richtung auf den Grundstücken Nr. X und X, KG X wieder aufgestellt wurden. Ebenfalls waren auf dem Grundstück Nr. X, KG X, noch sämtliche Fundamente bzw. Keller vorhanden. Dem Auftrag der belangten Behörde wurde daher bis zu diesem Zeitpunkt nicht entsprochen, da dieser die vollständige Entfernung der Hüttengebäude sowie der Keller und Fundamente vorsieht.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2017, GZ: BHSDN-2017-273515/6-Ka, erging sodann eine Aufforderung zur Rechtfertigung an den Bf. Dieses Schreiben wurde am 21. Juni 2017 hinterlegt, vom Bf jedoch nicht behoben und am 10. Juli 2017 wieder an die belangte Behörde rückübermittelt.

Die belangte Behörde verhängte mit Straferkenntnis vom 31. Juli 2017, GZ: BHSDN-2017-273515/7-Ka, über den Bf eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von

96 Stunden. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 100 Euro vorgeschrieben. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde.

II. Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Zudem wurde für 23. April 2018 eine mündliche Verhandlung ausgeschrieben. Die Zustellung der Ladung an den Bf erfolgte im Wege der Hinterlegung am 27. März 2018. Am 18. April 2018 wurde die Ladung dem Landesverwaltungsgericht mit dem Vermerk nicht behoben zurückgestellt. Der Bf blieb daher der Verhandlung unentschuldigt fern, sodass die Verhandlung in dessen Abwesenheit durchgeführt wurde. Die belangte Behörde hatte ihre Teilnahme an der mündlichen Verhandlung mit Schreiben vom 19. April 2018 im Vorfeld entschuldigt und teilte in diesem Schreiben gleichzeitig mit, dass vom Leiter des forsttechnischen Dienstes im Zuge einer anderweitigen Amtshandlung am 3. April 2018 festgestellt werden konnte, dass der vorhandene Keller sowie die Fundamente nach wie vor unverändert am Grundstück vorhanden seien.

In der Beschwerde wird vom Bf nicht ausgeführt, den Auftrag der belangten Behörde fristgerecht erfüllt zu haben. Auch wird nicht konkret dargelegt, warum er dem Auftrag nicht vollständig nachgekommen sei. Insofern steht unbestritten fest, dass der Bf dem behördlichen Auftrag innerhalb Frist nicht vollständig nachgekommen ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Art. 130 Abs. 4 erster Satz B-VG iVm § 50 VwGVG besagt, dass das Verwaltungsgericht stets in der Sache selbst zu entscheiden hat, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 56 Abs. 2 Z 7 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 92/2014, (in der Folge kurz: Oö. NSchG 2001) begeht, wer einer besonderen administrativen Verfügung gemäß § 58 leg cit. nicht nachkommt oder dieser zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

III.2. Der Bf war auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich verpflichtet, bis 31. März 2016 dem im Bescheid der belangten Behörde vom 30. Dezember 2014 normierten Entfernungsauftrag vollständig nachzukommen. Weist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wie im gegenständlichen Fall, die gegen den verwaltungsbehördlichen

Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet ab und lässt es somit den Bescheid bis auf die Leistungsfrist unverändert, ist dieses Erkenntnis derart zu werten, dass das Verwaltungsgericht ein mit dem Inhalt des verwaltungsbehördlichen Bescheides grundsätzlich übereinstimmendes Erkenntnis erlässt, und der Bescheid vom 30. Dezember 2014 nur dahingehend abgeändert wurde, als eine Frist bis 31. März 2016 zur Entfernung festgelegt wurde („Maßgabebestätigung“, vgl. etwa zum Fall einer vollständig bestätigenden Entscheidung VwGH 24.03.2015, Ro 2014/15/0042). Der Bescheid ist somit bis auf die Setzung einer neuen Frist, welche wiederum bereits mit 31. März 2016 abgelaufen ist, im bestätigenden Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich aufgegangen.

Der Bf ist nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist der Erfüllung des naturschutzrechtlichen Auftrags gemäß § 58 Oö. NSchG vollständig nachgekommen. Es ist der belangten Behörde daher beizupflichten, dass der Bf im angelasteten Tatzeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 29. Mai 2017 den angeordneten naturschutzbehördlichen Maßnahmen nicht entsprochen hat, weshalb er die Tatbestandsmerkmale der angelasteten Übertretung in objektiver Hinsicht erfüllt hat.

III.3. Beim vorliegenden Delikt handelt es sich – wie schon von der belangten Behörde dargelegt – um ein Ungehorsamsdelikt, bei welchem insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde und nunmehr das Verwaltungsgericht lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dem Bf ist es nicht gelungen, das beim vorliegenden Ungehorsamsdelikt gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu vermutende fahrlässige Handeln zu entkräften. Dem Bf musste auf Grund des rechtskräftigen Entfernungsauftrages bewusst sein, dass er bis zu einem gewissen Zeitpunkt die Hüttengebäude zu entfernen hat. Eine Fristverlängerung wurde nachweislich nicht gewährt. Insgesamt vermochte der Bf aber initiativ nichts darzulegen, was für seine Unschuld spricht, somit ist auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands zu bejahen.

III.4. Zur Höhe der Strafe:
§ 56 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 sieht bei der Begehung von in Abs. 2 leg. cit. normierten Verwaltungsübertretungen einen möglichen Strafrahmen bis 7.000 Euro vor. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ die Grundlage einer jeden Strafbemessung.

Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei

auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten Bedacht zu nehmen. Die Verhängung einer Geldstrafe ist grundsätzlich auch dann gerechtfertigt, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (VwGH 30.01.2014, 2013/03/0129 mwN).

Bei der Strafbemessung galt es die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwiegen. Es waren mildernd keine Gründe zu werten, erschwerend jedoch ein offenkundiges Ignorieren der mehrmaligen behördlichen Schreiben sowie die bereits mit Strafverfügung vom 13. Juni 2016, GZ: BHSDN-2016-227059/5-Ka, rechtskräftige Geldstrafe in Höhe von 500 Euro. Auf Grund der vom Bf erst im Beschwerdeverfahren dargestellten persönlichen Verhältnisse erscheint auch unter Berücksichtigung der erschwerenden Umstände eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe angemessen und kann auch eine Strafe in Höhe von 750 Euro als tat- und schuldangemessen gesehen werden. Auch diese Strafe verdeutlicht dem Bf in markanter Weise die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens und wird bezogen auf die Ausschöpfung des vorgegebenen Strafrahmens generalpräventiven Überlegungen gerecht. Andererseits ist die Strafe aber aus spezialpräventiver Sicht unbedingt erforderlich, um den Bf zur Einsicht und zur Einhaltung der Vorschriften des Oö. NSchG 2001 zu bringen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

III.5. Zu Spruchpunkt II. (Verfahrenskosten):
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger